

Begründung

Allgemeiner Teil

Diese Novelle dient der teilweisen Umsetzung der Empfehlung des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG) aus der 24. Sitzung vom 15. Juni 2020 für die Anpassung des Systemrisikopuffers und Systemrelevante Institute-Puffers (FMSG/3/2020), und berücksichtigt die dazu eingeholte gutachtliche Äußerung der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB).

Das FMSG hat in seiner Empfehlung FMSG/3/2020 zunächst empfohlen, den Systemrisikopuffer für insgesamt sechs Institute zu senken oder zu streichen – und zwar unabhängig von der Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2019/878 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen, ABl. Nr. L 150 vom 07.06.2019 S. 253 (CRD V) in österreichisches Recht. Die vorliegende Novelle der KP-V dient der Umsetzung dieses Aspekts der Empfehlung FMSG/3/2020.

Das FMSG hat in der Empfehlung FMSG/3/2020 außerdem empfohlen, die Höhe der Puffer so anzupassen, dass es ab 29. Dezember 2020 bis zum Ende des Jahres 2022 nicht bloß aufgrund der rechtlichen Änderungen durch die Umsetzung der CRD V zu einer Erhöhung der effektiven Pufferanforderungen kommt. Diese Empfehlung wurde vorbehaltlich der Umsetzung der CRD V in österreichisches Recht ausgesprochen. Dieser Aspekt der Empfehlung FMSG/3/2020 wird durch diese Novelle der KP-V nicht umgesetzt. Die FMA beabsichtigt allerdings, diesen Aspekt der Empfehlung in zeitlicher Abstimmung mit der nationalen Umsetzung der CRD V (siehe dazu den Begutachtungsentwurf 68/ME 27. GP) gesondert umzusetzen und hat dazu bereits ein Begutachtungsverfahren durchgeführt (siehe Begutachtungsentwurf für eine Kapitalpuffer-Verordnung 2020, abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/fma/fma-konsultationen/>).

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 3 (§ 7 Abs. 1 Z, 3, 4, 5 und 11, Entfall von § 7 Abs. 2 Z 4 und 6 sowie Abs. 4 Z 1 und 4):

Entsprechend der Empfehlung des FMSG vom 15. Juni 2020 (FMSG/3/2020) wird der Systemrisikopuffer unabhängig von der Umsetzung der CRD V für näher bezeichnete Landes- und Hypothekenbanken auf 0,5% gesenkt, da der Beitrag dieser Banken zur systemischen Verwundbarkeit aufgrund der deutlich reduzierten Garantien der öffentlichen Hand (Wegfall der sogenannten „Gewährsträgerhaftung“) gesunken ist. Dementsprechend wird Abs. 1 angepasst. Zudem empfiehlt das Gremium keine weitere Anwendung des Systemrisikopuffers für zwei weitere Banken (Sberbank Europe AG und Denizbank AG), da deren Exponierung gegenüber dem systemischen Klumpenrisiko deutlich zurückgegangen ist. Daher entfällt Abs. 2 Z 4 und 6 sowie Abs. 4 Z 1 und 4.

Zu Z 4 (§ 9 Abs. 5):

Regelt das Inkrafttreten entsprechend der FMSG-Empfehlung FMSG/3/2020. Diese empfiehlt für die in dieser Novelle vorgenommenen Anpassungen unabhängig von der Umsetzung der CRD V eine Anwendung ab 29. Dezember 2020.